



Marktgemeinde Pitten

PLZ 2823, politischer Bezirk Neunkirchen

Tel.: 02627-82212-0, Fax 02627-82212-32

Mail: gemeinde@pitten.at, Homepage: www.pitten.gv.at

Hinweise:

Gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014, (idgF.), unterliegen der Bewilligungspflicht:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Carports, Mauern, Kleinbauten);
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a. Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b. Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d. Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland sowie im Grünland-Kleingarten, sofern sich diese auf die Berechnung der Höhe von Gebäuden auf diesem Grundstück auswirken kann;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftung in Wohngebäuden) in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.



Amtsstunden: Mo - Do 7 - 15 Uhr, Mo auch 17 - 19 Uhr, Mi bis 16 Uhr, Fr 7- 12 Uhr
Sprechstunden des Bürgermeisters: Montag 17 bis 19 Uhr und nach Vereinbarung

§ 52 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

- (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amts-sachverständige) beizuziehen.
 - (2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
 - (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.
-

Entscheidungsfrist:

Gemäß § 5 abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 (idgF.), hat die Baubehörde erster Instanz über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, **binnen drei Monaten zu entscheiden**. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§ 18 Abs. 1-3 und § 19) der Baubehörde vorliegen.